

Die Vertreter der Regierung stellten in Abrede, daß durch die Organisation in Hannover dem Rechte des Hauses zu nahe getreten sei und nahmen auf Grund der Verfassung die Organisation der Behörden als ein Recht der Krone in Anspruch, insoweit nicht ausdrückliche gesetzliche Vorschriften entgegenstehen oder das Recht der Geldbewilligung dabei in Betracht kömte.

Das Herrenhaus genehmigte mit dem Staatshaushalt zugleich auch das Gesetz in Betreff der Cöln-Mündener Eisenbahnactien. Mit Bezug auf die vom Abgeordnetenhaus dabei ausgesprochene „Entlastung“ der Staatsregierung wegen des Cöln-Mündener Vertrages wurde jedoch Seitens der Kommission und im Hause bestimmt erklärt, daß diese Entlastung nicht mehr erforderlich gewesen sei.

Berlin. In der Verhandlung über die Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg und des Kurfürsten haben die Aeußerungen des Grafen Bismarck natürlich das höchste Interesse erregt, weil sie für die Beurtheilung unserer politischen Lage von der größten Bedeutung sind. Trotz seiner provocirend klingenden Worte war doch der Gesamteindruck seiner Aeußerungen der, daß er selbst die Situation jetzt für friedlich hält und daß er diese friedliche Situation gerade wählt, um die Deposidanten für ihre Verbindungen mit dem Auslande zu bestrafen. Er wählt sie, weil er jetzt die Strafe vollziehen kann, ohne eine unmittelbare Gefahr für den Staat herbeizuführen.

— Der Cultusminister hat zur Regelung eines gleichmäßigen Verfahrens durch eine Circularverfügung an sämtliche Consistorien der alten Provinzen bestimmt, daß in Ausführung der allerhöchsten Statuten vom 18. October 1864 und 20. Septbr. 1866 das Duppeler Sturmkreuz, die Kriegsdenkmonze pro 1864 und das Erinnerungskreuz verstorbenen berechtigter Inhaber entweder in der Pfarrkirche oder in der Sacristei der Pfarrkirche, in deren Bezirk die Inhaber zur Zeit ihres Ablebens den Wohnsitz hatten, aufbewahrt werde, befestigt an einer schwarzen Tafel, auf welcher sich neben den Denkmünzen die Namen der verstorbenen Besitzer oder die Nummern des diese Namen enthaltenden Verzeichnisses befinden. Werden die Tafeln in der Kirche aufgehängt, so soll der Altarraum nicht dazu benutzt werden.

Erklärungen des Grafen von Bismarck in Betreff des Königs Georg.

Die Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg kam im Abgeordnetenhaus am 29. Januar zur öffentlichen Berathung. Die Kommission des Hauses hatte beantragt, die Verordnung in Betreff der Beschlagnahme zu genehmigen, mit dem Zusatz, daß die Wiederaufhebung derselben nur im Wege des Gesetzes (also unter Zustimmung des Landtages) solle erfolgen können.

Ein Abgeordneter aus Hannover (welcher bei dem Abschlusse des Vertrages mit König Georg dessen

Unterhändler gewesen war) sprach sich mit Entschiedenheit gegen die Beschlagnahme aus, indem er ausführte, daß der Vertrag kein politischer Schritt, sondern nur ein Privatabkommen mit König Georg über seine Vermögensverhältnisse gewesen sei, und daß die Beschlagnahme eine nach dem Gesetz nicht zulässige Vermögensentziehung sei. Er behauptete überdies, daß die hannoversche Legion, aus deren Bestehen man dem König Georg einen Vorwurf mache, gar nicht mit militärischen Einrichtungen existire.

Der Minister-Präsident Graf von Bismarck gab im Laufe der Verhandlungen sowohl hierüber, wie über die politische Seite der Angelegenheit wichtige Erklärungen ab.

In Betreff der hannoverschen Legion sagte er: Sie erinnern sich, daß diese Legion zu einer bestimmten Zeit mit österreichischen Bässen, von deren Ertheilung sich die Kaiserliche Regierung lössagte und die für Geld an einen Agenten des Hiezinger Hofes von einem Unterbeamten ausgeliefert worden waren, also mit erkauften Bässen sich nach der Schweiz und von dort nach Frankreich begab, immer als ein geschlossener militärischer Körper. Diese Angelegenheit ist Gegenstand wiederholter Korrespondenzen zwischen der norddeutschen Bundesregierung und der Kaiserlich französischen Regierung gewesen. Die französische Regierung hat einerseits das Asyl- und Gastrecht, welches sie zu gewähren gewöhnt ist, auch in diesem Falle nicht versagen zu sollen geglaubt, andererseits hat sie doch eingesehen, daß eine militärisch-organisirte Körperschaft mit Offizieren an ihrer Spitze und zu bewaffneten Uebungen vereinigt, auf dem Boden eines Staates nicht geduldet werden könne, wenn diese Demonstrationen gegen einen Nachbar, mit dem man in Frieden zu leben wünscht, gerichtet sind. Diesen Anfängen einer directen Bedrohung des Nachbars gegenüber, hat die französische Regierung angeordnet, daß die Leute von ihren Officieren getrennt und in kleinere Abtheilungen vertheilt werden sollten. Daß die Leute nicht bewaffnet sind, ist allein der französischen Regierung, nicht dem guten Willen dieser Leute und ihrer Oberen zu danken; wenn es ihnen nicht verboten wäre, Gewehre zu führen, würden sie sie ganz gewiß haben. (Der Minister-Präsident giebt sodann genane Mittheilungen über die Organisation, die Führer, die Löhnung u. s. w. und fährt dann fort:) Nehmen wir auch nur die niedrige Ziffer von 1000 Mann, ohne die Abtheilungen zu rechnen, die sich in London und Amerika befinden, so giebt dies eine Gesamt-Summe von ungefähr 300,000 Thlr. jährlich, welche diese militärischen Zwecke kosten. Ich glaube, Sie werden mir Recht geben, daß es nützlich ist, die Quellen, aus welchen diese Mittel fließen, zu verstopfen, sie wenigstens nicht länger mit preussischen Staatsgeldern zu füttern:

— Die griechische Regierung hat ihre Erklärung auf die Mittheilung der Konferenzbeschlüsse